Leitfaden
Erste Staatsprüfung
Sekundarstufe II, II/I
WWU Münster

Lehramtsprüfungsordnung (LPO)
vom 23.08.1994
zuletzt geändert durch die Verordnung
vom 14.09.2000

Inhalt

1. Lehramtsprüfungsordnung (LPO)

2. Prüfungsverfahren
2.1 Anmeldung
2.2 Prüfungsphasen
2.3 Prüfer
2.4 Teilgebiete
2.5 Zusatzprüfung für die integrierte Prüfung Sekundarstufe II/I
2.6 Hausarbeit
2.7 Klausuren
2.8 Mündliche Prüfungen
2.9 Noten

3. Fachpraktische Prüfungen für die Fächer Kunst und Sport

4. Freiversuch

5. Ausnahmefälle
5.1 Prüfungsversäumnis
5.2 Wiederholungsprüfung
5.3 Rücktritt/Verlängerung
5.4 Schwerbehinderung/Körperbehinderung
5.5 Empirische Arbeit
5.6 Krankheit
5.7 Schwangerschaft

6. Erweiterungsprüfung im Erweiterungsfach (sog. "Drittfach")

7. Weitere Prüfungsverfahren
7.1 Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik
7.1 Anerkennung von Prüfungsleistungen aus Ersten Staatsprüfungen für ein weiteres Lehramt
7.3 Koordiniertes Prüfungsverfahren: Erstes Staatsexamen/Magister Artium

8. Adressen und weitere Informationen
8.1 Staatliches Prüfungsamt Münster
8.2 Lehramtsprüfungsordnung (LPO) und Studienordnungen
8.3 Anmeldung zum Vorbereitungsdienst (Referendariat)
8.4 Missio canonica
8.5 Prüfungsmanagement in der Zentralen Studienberatung ZSB
8.6 Studienfachberatungen

Liebe Examenskandidatinnen und –kandidaten !

Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen eine Stütze bei der Vorbereitung der Prüfung sein. Da die Anmeldung zur Prüfung und die damit verbundenen Aktivitäten relativ komplex sind, haben wir versucht, die wichtigsten Informationen in diesem Heftchen zu bündeln. Dies ersetzt natürlich nicht die Prüfungs- und Studienordnung oder gar den Gang zum Prüfungsamt und zu den Lehrenden an unserer Hochschule. Vielmehr wollen wir Ihnen eine Art Roten Faden mit an die Hand geben, damit Sie Ihre Prüfung besser planen und gestalten können.

Neben den schriftlichen Materialien, gibt es an der Hochschule auch noch andere Möglichkeiten sich zu informieren und beraten zu lassen – scheuen Sie sich nicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen – das sorgfältige Lesen von Studienordnungen und Prüfungsordnung bleibt einem jedoch nicht erspart. Viele prüfungsrelevante Informationen finden Sie zudem im Internet (pa.uni-muenster.de), so dass sich im Vorfeld sicherlich einige Frage klären lassen. Wichtige Adressen und Sprechzeiten finden Sie auf den letzten Seiten der Broschüre.

Für Examenskandidatinnen und Examenskandidaten für das Lehramt für die Primarstufe ist bereits vor einigen Jahren ein Examensreader erstellt worden, der bei der Fachschaft Primarstufe erhältlich ist.

Wir wünschen ein gutes Gelingen für die Prüfungszeit!

Ein kleiner Hinweis: Im folgenden wurde eine einheitliche Schreibweise für beide Geschlechter gewählt.

1. Lehramtsprüfungsordnung (LPO)

Welche Prüfungsordnung ist für Sie maßgebend?

Nach der sogenannten alten LPO wird geprüft, wer bis zum Beginn des Sommersemesters 1998 einschließlich das Grundstudium abgeschlossen hat und mit dem Sommersemester in das Hauptstudium eingetreten ist. Dies ist für Erziehungswissenschaft und jedes Fach jeweils einzeln festzustellen.

Nach der sogenannten neuen LPO vom 23.08.94 wird geprüft, wer mit dem Wintersemester 1998/99 oder später das Hauptstudium aufgenommen hat

oder

wer dies wünscht und beantragt und sein Hauptstudium tatsächlich nach den Regeln der neuen Studienordnung ausgerichtet hat, auch wenn er zeitlich betrachtet nach der alten LPO geprüft werden müsste. Der Wechsel von der alten LPO zur neuen LPO ist immer möglich. In Mischfällen, d.h. ein Fach wurde nach alter LPO, das andere nach neuer LPO studiert, richtet sich das Prüfungsverfahren hinsichtlich des äußeren Ablaufs (Termine etc.) nach dem Fach, in dem die Hausarbeit geschrieben wird. Die Berechnung des Prüfungsergebnisses erfolgt gemäß der neuen LPO, wenn auch nur ein Teil der Prüfung nach der neuen LPO stattgefunden hat.

2. Prüfungsverfahren

2.1 Anmeldung

Die Unterlagen für die Anmeldung erhalten Sie beim Staatlichen Prüfungsamt oder über das Internet (siehe Adressenliste). Um die Anmeldung zu erleichtern, bietet das Staatliche Prüfungsamt regelmäßig Informationsveranstaltungen an, die durch Aushänge im Prüfungsamt bekanntgegeben werden.

Die Anmeldung wird zusammen mit dem Studienbuch, den Hauptseminarscheinen, den Grundstudiumsbescheinigungen, evtl. Sprachbescheinigungen und Praktikumsbescheinigungen termingerecht im Staatlichen Prüfungsamt abgegeben. Spezielle Fragen können in den Sprechstunden gestellt werden. Bei persönlicher Abgabe der Meldeunterlagen während der Bürozeiten erfolgt eine erste und vorläufige Sichtung auf Vollständigkeit und Rückgabe des Studienbuches.

Die Prüfungen sollen innerhalb eines Semesters nach Ende der Regelstudiendauer erbracht werden. Eine Anmeldung ist auch vor Abschluss des Hauptstudiums möglich und ausdrücklich vorgesehen. Die Anmeldung erfolgt durch ein gestuftes Verfahren: Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung bezieht sich zunächst nur auf die Hausarbeit und kann jederzeit erfolgen. Die Ergänzung des Antrags auf Zulassung erfolgt dann nach Abschluss des gesamten Studiums und bezieht sich auf Klausuren und mündliche Prüfungen. Diese Ergänzung der Anmeldung ist jeweils vom 01.09. - 31.10. und vom 01.03. - 30.04. möglich; die Prüfungen beginnen dann ca. 10 Wochen später.

Es können aber auch sämtliche Prüfungsteile zugleich angemeldet werden, falls die Studienvoraussetzungen erfüllt sein sollten. Die Terminaushänge im Staatlichen Prüfungsamt sollten Sie auf jeden Fall zur Kenntnis nehmen.

Gesamtmeldung

(Schriftliche Hausarbeit, Klausuren und mündliche Prüfung)
Erster und Zweiter Prüfungsteil

01.03. - 30.04.
01.09. - 31.10.

Die nachfolgende Übersicht ist als **Beispiel** für einen extrem "gestrafften" Prüfungsverlauf (gestuftes Verfahren) zu lesen und beeinträchtigt nicht die in §15(4) LPO geregelten Gestaltungsmöglichkeiten.

Meldetermin A (Gestuftes Verfahren)

Meldung zur Hausarbeit:	bis 1. Februar
Mitteilung des Themas:	nach ca. 6 Wochen (bis ca. 31. März)
Anfertigung der Hausarbeit:	3 Monate: April, Mai, Juni
Abgabe der Hausarbeit:	30. Juni (15. Juli bei Verlängerung)
Ergänzung der Meldung:	01.03. - 30.04.
Klausurzeitraum:	August, September, Oktober
Mündliche Prüfungen:	Oktober, November

Empfehlung für den Anmeldetermin zur Hausarbeit bei Inanspruchnahme von Verlängerungen:

a) Schwerbehinderung: Vorverlegung um 1 Monat (1. Januar)
b) Empirische Arbeit: Vorverlegung bis zu 2 Monate (1. Dezember)

Meldetermin B (Gestuftes Verfahren)

Meldung zur Hausarbeit:	bis 1. Juli
Mitteilung des Themas:	nach ca. 6 Wochen (bis ca. 31. August)
Anfertigung der Hausarbeit:	3 Monate: September, Oktober, November
Abgabe der Hausarbeit:	30. November (15. Dezember bei Verlängerung)
Ergänzung der Meldung:	01.09. - 31.10.
Klausurzeitraum:	Januar, Februar, März
Mündliche Prüfungen:	März - Juli

Empfehlung für den Anmeldetermin zur Hausarbeit bei Inanspruchnahme von Verlängerungen:

a) Schwerbehinderung: Vorverlegung um 1 Monat (1. Juni)
b) Empirische Arbeit: Vorverlegung bis zu 2 Monate (1. Mai)

Es wird dringend empfohlen, die Anmeldung (Ergänzung) möglichst früh vorzunehmen und nicht bis zum Ende des Meldezeitraums zu warten, da dann wegen des Andrangs lange Wartezeiten nicht zu vermeiden sind und eine sorgfältige Sichtung der Unterlagen nicht möglich ist!

2.2 Prüfungsphasen

Das Examen gliedert sich in drei Phasen:

1. Hausarbeit (Examensarbeit)

2. eine Klausur in dem Fach mit Hausarbeit, zwei Klausuren im anderen Unterrichtsfach und eine Klausur in Erziehungswissenschaft

   Wird die zusätzliche Prüfung für die Sekundarstufe I in beiden Unterrichtsfächern abgelegt, wird in einem Fach eine zusätzliche Klausur unter fachdidaktischer Fragestellung geschrieben und in dem anderen Fach die mündliche Prüfung um 15 Minuten verlängert (§47 LPO); bezieht sich die Prüfung auf nur ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I, sind Klausur und mündliche Prüfung nur auf dieses Fach zu beziehen.

3. je eine mündliche Prüfung in den beiden Fächer (60 Min.) und in Erziehungswissenschaft (40 Min.)

   Beachte: In einem Fach und in Erziehungswissenschaft wird die Prüfung um 15 Minuten verlängert, wenn die Prüfung – dies ist die Regel – auch für die Sekundarstufe I abgelegt wird (§47 LPO).

2.3 Prüfer

Sprechen Sie frühzeitig Ihre Prüfer in den einzelnen Fächern an. Diese Vorlaufzeit kann von Fach zu Fach unterschiedlich sein (normalerweise reicht ein halbes Jahr vor der Anmeldung). Für die Prüfung in Erziehungswissenschaft sollten Sie evtl. auch schon früher nachfragen. Achten Sie darauf, dass die von Ihnen angefragten Prüfer auch prüfungsberechtigt für die Sekundarstufe II sind.

Anzahl
Sie schlagen dem Prüfungsamt alle Prüfer vor, mit Ausnahme von je einem Prüfer für die drei mündlichen Prüfungen. Für die Hausarbeit schlagen Sie den Themensteller vor; hierbei soll es sich um einen Professor handeln. Für die Klausuren schlagen Sie alle Themensteller/Erstgutachter vor (zwei bzw. einen Prüfer für die Unterrichtsfächer, einen Prüfer für Erziehungswissenschaft) und für die Klausur für die Sekundarstufe I schlagen Sie einen Prüfer mit der Prüfungsberechtigung für die Sekundarstufe I vor. Dies darf auch ein Prüfer sein, den Sie bereits für die Sekundarstufe II vorgeschlagen haben. Der Themensteller für die Hausarbeit kann für die Klausuren nicht vorgeschlagen werden.

1. Fach (Fach, in dem die Hausarbeit geschrieben wird)
Der Themensteller bzw. Prüfer ist automatisch das vom Prüfling vorgeschlagene Mitglied bei der mündlichen Prüfung. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsamt zugewiesen. Für die Klausur kann ein Prüfer vorgeschlagen werden. (Beachte: Der Themensteller der Hausarbeit kann jedoch nie Klausurthemensteller sein!).

2. Fach (ohne Hausarbeit)
Für die beiden Klausuren schlagen Sie zwei Klausurthemensteller vor. Einer davon kann auch der von Ihnen vorgeschlagene Prüfer der mündlichen Prüfung sein. Der zweite Prüfer für die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsamt zugewiesen.

Erziehungswissenschaft
Für die Klausur schlagen Sie einen Prüfer vor. Das Prüfungsamt ordnet einen mündlichen Prüfer zu, d.h. es besteht ein Vorschlagsrecht sowohl für die Klausur als auch für die mündliche Prüfung. Die Prüfer können, müssen aber nicht, die Gleichen sein.

Zusatzprüfung für die Sekundarstufe I
Für die Klausur für die Sekundarstufe I ist ein Prüfer mit einer Prüfungsberechtigung für die Sekundarstufe I vorzuschlagen. Dies kann auch ein Klausurthemensteller sein, der schon ein Klausurthema für die Sekundarstufe II gestellt hat. In der mündlichen Prüfung (Verlängerung der Prüfung um 15 Minuten für die Sekundarstufe I) erfolgt die Prüfung durch die gleichen Prüfer wie für die Sekundarstufe II.

2.4 Teilgebiete

Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der studierten Teilgebiete (Teilgebiete, die belegt und in denen Leistungsnachweise oder qualifizierte Studiennachweise vorgelegt wurden) des Hauptstudiums und sollen Zusammenhänge des Faches und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Faches berücksichtigen. Die Studienordnungen der einzelnen Fächer und die Lehramtsprüfungsordnung (LPO), Teil B (Anhang, Vorschriften für die Fächer) geben hierzu weitere Hinweise.

2.5 Zusatzprüfung für die integrierte Prüfung SII/SI

Jeder Prüfling hat auf der Grundlage eines entsprechenden Studiums im Umfang von insgesamt etwa 18 SWS zusätzliche, auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene erziehungswissenschaftliche und in jedem Fach fachdidaktische Prüfungsleistungen zu erbringen. In einem Unterrichtsfach ist eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung anzufertigen; ferner werden die mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und im anderen Unterrichtsfach um je 15 Minuten verlängert. Wird die Erste Staatsprüfung nur in einem mit §37 übereinstimmenden Fach abgelegt, ist in diesem Fach die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen und außerdem die mündliche Prüfung um 15 Minuten zu verlängern.

Für die Zusatzprüfung für die Sekundarstufe I sind folgende Prüfungen vorgesehen:

- 1 Klausur in einem Fach

- 1 mündliche Prüfung im anderen Fach
- 1 mündliche Prüfung in Erziehungswissenschaft

In welchem Fach die Klausur geschrieben wird und in welchem die mündliche Prüfung stattfindet, steht zur Wahl. Falls ein Unterrichtsfach lediglich auf die Sekundarstufe II ausgerichtet ist, werden beide Leistungen im anderen Fach erbracht. Bei der mündliche Prüfung erfolgt eine zusätzliche auf die Sekundarstufe I bezogene Prüfung um 15 Minuten.

2.6 Hausarbeit

Die schriftliche Arbeit wird in einem der beiden Fächer geschrieben. Die Zulassung zur Hausarbeit kann bereits zu Beginn des 6. Semester beantragt werden. Vertiefte Studien sollen in dem Teilgebiet, in dem die Arbeit geschrieben werden soll, nachgewiesen werden. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit beträgt drei Monate.

Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist auf Antrag um bis zu zwei Monate verlängert werden; bei dem Themenvorschlag soll hierzu Stellung genommen werden. Der Antrag ist spätestens nach Mitteilung des Themas unverzüglich zu stellen.

Das Prüfungsamt teilt Ihnen die Zulassung zur Prüfung, das Hausarbeitsthema und das Abgabedatum schriftlich mit. Für die Hausarbeit stehen 3 Monate für die Bearbeitung zur Verfügung. Das Prüfungsamt schickt die Zulassung unter Angabe des Hausarbeitsthemas und des Abgabedatums zu. Liegt das Abgabedatum auf einen Feiertag, gilt der nächste Werktag (bei persönlicher Abgabe).

Das Prüfungsamt erhält ein Exemplar der Hausarbeit. Auf dem Deckblatt müssen das Thema, der eigene Name, der Name des Themenstellers und das Abgabedatum stehen. Die Arbeit muss am Schluss die vorgeschriebene Erklärung über die Selbstständigkeit der Anfertigung enthalten und unterschrieben sein.

Begutachtung
Der Erstgutachter hat zwei Monate Zeit, die Arbeit zu lesen und zu bewerten. Anschließend wird die Hausarbeit von einem (vom Prüfungsamt dann erst bestimmten) Zweitgutachter binnen eines weiteren Monats bewertet, der den Bewertungsvorschlag und das Gutachten des Erstgutachters mit der Hausarbeit erhält. Dieser Zweitgutachter kann die Erstbegutachtung mitzeichnen oder von ihr (begründet) abweichen. Weicht dieser Notenvorschlag um mehr als eine ganze Notenstufe ab oder bewertet einer der Gutachter die Arbeit mit nicht ausreichend, dann wird ein Drittgutachter bestellt, der die Endnote im Rahmen der Vornoten endgültig festlegt. In den anderen Fällen werden die Noten gemittelt: dadurch können sich z. B. Noten wie 2,5 ergeben.

Die Note wird im Anschluss vom Prüfungsamt umgehend schriftlich bekannt gegeben (auf dem Postweg). Ein Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen besteht nach Abschluss der Prüfung. Die Namen der Zweit- und ggf. Drittgutachter werden nicht mitgeteilt, können aber später der Prüfungsakte entnommen werden.

2.7 Klausuren

Im Ersten Staatsexamen werden 4 (bzw. 5 – Sekundarstufe I) Klausuren geschrieben:

- 1 Klausur in Erziehungswissenschaft
- 1 Klausuren im Fach der Hausarbeit
- 2 Klausuren im Fach ohne Hausarbeit

Zusätzlich: eine Klausur für die Sekundarstufe I Prüfung mit vornehmlich fachdidaktischer Fragestellung aus der Sekundarstufe I
(in dem Fach ohne mündliche Prüfung für die Sekundarstufe I)

Spätestens 10 Tage vor Beginn der Klausuren werden die jeweiligen Klausurtermine im Staatlichen Prüfungsamt per Aushang bekannt gegeben. Das Prüfungsamt gibt die Termine auch im Internet bekannt. Diese können mit Angabe der Matrikelnummer auf der Homepage des Prüfungsamtes abgefragt werden. Dies gilt auch für die mündlichen Prüfungen. Die Klausuren werden alle vierstündig geschrieben. Bitte beachten Sie: Pünktliches Erscheinen ist Voraussetzung für die Teilnahme. Mit Ausnahme der Zentralklausuren (Mathematik, Übersetzungen) werden zwei Themen zur Auswahl gestellt.

Klausur für die Prüfung für die Sekundarstufe I
Die vorgeschlagenen Themen können beiden oder nur einem der angegebenen Teilgebiete/Schwerpunkte entstammen. Es sind also tatsächlich beide Schwerpunkte vorzubereiten.

2.8 Mündliche Prüfungen

Für die Sekundarstufe II erfolgt jeweils eine mündliche Prüfung im ersten Fach (60 Min.), im zweiten Fach (60 Min.) und in Erziehungswissenschaft (40 Min.).

EW:	2 Teilgebiete
Erstes Fach:	4 Teilgebiete
Zweites Fach:	3 Teilgebiete

Jedoch beachte: Auch die in den Klausuren bearbeiteten Teilgebiete können in der mündlichen Prüfung wieder aufgegriffen werden!

Aufgabenstellung für die mündlichen Prüfungen
Die Aufgaben sind den von den Prüflingen gemäß §14 Abs. 2 Nr. 8 LPO angegebenen Teilgebieten und gegebenenfalls Schwerpunkten zu entnehmen, dürfen sich aber nicht auf diese beschränken. Die Prüfung muss auch Aufschluss darüber geben, in welchem Maß die Prüflinge Verständnis für die Zusammenhänge aufbringen und wesentliche Bereiche ihres Faches überblicken. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein.

Mündliche Prüfung für die Zusatzprüfung für die Sekundarstufe I
Die mündlichen Prüfungen werden in Erziehungswissenschaft und im anderen Unterrichtsfach, in dem nicht die Klausur geschrieben wurde, um je 15 Minuten verlängert.

Wird die Erste Staatsprüfung nur in einem mit §37 übereinstimmenden Fach (Katalog der Fächer für die Sekundarstufe I) abgelegt, ist in diesem Fach sowohl eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen als auch die mündliche Prüfung zu verlängern.

2.9 Noten

Das Zeugnis enthält Noten für die Hausarbeit, Erziehungswissenschaft, jedes einzelne Fach sowie eine Gesamtnote für die Sekundarstufe II, die diese Einzelnoten mit folgender Gewichtung berücksichtigt:

Hausarbeit:	Faktor 4
Jedes Unterrichtsfach:	Faktor 6
Erziehungswissenschaft:	Faktor 5

Die Summe wird durch 21 geteilt, die Rechenoperation nach der ersten Dezimale abgebrochen.

Bei der Berechnung der Noten für Erziehungswissenschaft und der einzelnen Fächer gelten folgende Gewichtungen:

Mündliche Prüfung:	Faktor 4
Klausur:	Faktor 2
Ggf. Fachprakt. Prüfung:	Faktor 3

Die Summe wird durch die Summe der anzuwendenden Faktoren geteilt:

Erziehungswissenschaft und Unterrichtsfach mit Hausarbeit:	Divisor 6
Unterrichtsfach ohne Hausarbeit:	Divisor 8
(zzgl. Fachprakt. Prüfungen, je 3)	

Weiter werden die einzelnen Noten für die Prüfungsleistungen für die Sekundarstufe I im Zeugnis aufgeführt, das Gesamtergebnis ist das ungewichtete Mittel zwischen diesen drei Noten.

Achtung: Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine einzige Einzelnote, also auch aus dem Bereich der Sekundarstufe I, nicht mindestens 4,0 ist!

3. Fachpraktische Prüfungen für die Fächer Kunst und Sport

Während des Studiums stehen zusätzliche fachpraktische Prüfungen an. Die fachpraktische Prüfung ist beim Prüfungsamt anzumelden und während des Studiums abzulegen. Das Bestehen muss spätestens bei der Ergänzung des Zulassungsantrags (also zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen) als Zulassungsvoraussetzung nachgewiesen werden, die Note geht in die Endnote ein.

4. Freiversuch

Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung (§14 LPO) beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrages (§15 LPO) erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (§28 LPO Freiversuch).

Bei bestandener Erster Staatsprüfung und unter Einhaltung der vorgenannten Bedingungen, kann auch ein Verbesserungsversuch einer Note im Fach oder in Erziehungswissenschaft unternommen werden.

Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für einen Freiversuch vorliegen, wird vom Prüfungsamt nach Abschluss der Prüfung getroffen.

5. Ausnahmefälle

5.1 Prüfungsversäumnis

Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ohne genügende Entschuldigung zwei Arbeiten unter Aufsicht nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert werden.
Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Termin für eine mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit "ungenügend" bewertete mündliche Prüfung behandelt und entsprechend in die Ermittlung der Noten einbezogen; das bedeutet, dass die Erste Staatsprüfung nicht bestanden wurde.
Wird die schriftliche Hausarbeit oder eine Arbeit unter Aufsicht ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt die Leistung als nicht erbracht; sie wird ebenfalls wie eine mit "ungenügend" bewertete Arbeit behandelt.

5.2 Wiederholungsprüfung

Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn ein Fach oder Erziehungswissenschaft schlechter als 4,0 bewertet wurde. Die Prüfung kann einmal mit anderen Themenstellungen (aber im gleichen Teilgebiet) bei den selben Prüfern wiederholt werden. Man muss sich innerhalb von drei Jahren beim Prüfungsamt zu dieser Wiederholungsprüfung melden. Die Prüfung findet nach Meldung im nächsten Termin statt. Eine zweite Wiederholung wird nur auf Antrag und nur ausnahmsweise genehmigt. Dieser Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Feststellung und Mitteilung des Ergebnisses der ersten Wiederholung gestellt werden. Die Ausnahme muss besonders begründet werden.

5.3 Rücktritt/Verlängerung

Grundsätzlich gilt: Rücktritte und Verlängerungen sind unverzüglich zu beantragen und ausreichend zu begründen. Nachweise und Atteste sind dem Antrag beizufügen. Das Prüfungsamt (und zwar die Leitung) entscheidet hinsichtlich der genügenden bzw. hinreichenden Entschuldigungen und Begründungen. Bei Prüfungsversäumnissen we-

gen Krankheit ist grundsätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen, wenn die krankheitsbedingte Verhinderung nicht offenkundig ist (Stationäre Behandlung, Unfall, o.ä.)

Es gibt keinen Anspruch auf bestimmte Nachschreibtermine o.ä., was bedeutet, dass Klausuren und mündliche Prüfungen, von denen ein Prüfling zurückgetreten ist, i.d.R. im nächsten Prüfungstermin nachzuholen sind. Beachten Sie diesbezüglich bitte den Termin für den Einstieg in das Referendariat in NRW, der zum 1. Februar stattfindet (Zeugnisvorlage bis zum 30.11. bei der Bezirksregierung). (Gegenwärtige Rechtslage)

Kann die Hausarbeit wegen Krankheit trotz Verlängerung nicht rechtzeitig abgeliefert werden, muss die Krankheit durch ärztliches, ggf. amtsärztliche Attest nachgewiesen werden. Die Hausarbeit ist dann mit anderer Themenstellung völlig neu anzufertigen.

Entschuldigungen sind stets unverzüglich nach Bekanntwerden der Erschwernisse oder Hinderungsgründe dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen und soweit wie möglich nachzuweisen (z.B. ärztliche Atteste u.ä.) Bei Fernbleiben von Klausuren und mündlichen Prüfungen ist sofort ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen (Ausnahme: stationärer Krankenhausaufenthalt oder vergleichbare entsprechende Bescheinigung von dort). (siehe auch Krankheit)

5.4 Schwerbehinderung/Körperbehinderung

Bei Schwer- sowie einer Körperbehinderung, die sich auf das Schreiben auswirkt, kann die Bearbeitungszeit der schriftlichen Arbeit um bis zu einen Monat verlängert werden. Die Verlängerung der Zeit, die man für die Klausuren zur Verfügung hat, beträgt eine Stunde. Es gilt jedoch allgemein der Grundsatz, dass Schwerbehinderten ein Nachteilsausgleich einzuräumen ist; d.h. im Einzelfall können auch andere Regelungen getroffen werden. Schwerbehinderte sollten auf jeden Fall rechtzeitig mit einem bestimmten Antrag beim Prüfungsamt vorstellig werden.

5.5 Empirische Arbeit

Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, so kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden; bei dem Themenvorschlag soll hierzu Stellung genommen werden. Der Antrag ist spätestens nach Mitteilung des Themas unverzüglich zu stellen.

5.6 Krankheit

Bei Krankheit oder anderen, vorher nicht absehbaren Erschwernissen, kann sich die Bearbeitungszeit der schriftlichen Arbeit bei entsprechendem unverzüglichen Nachweis um bis zu maximal zwei Wochen verlängern. Hier genügt die schriftliche Mitteilung einer Erkrankung; bei anderen Hindernissen sind geeignete Nachweise beizufügen.

Bei Fernbleiben von Klausuren und mündlichen Prüfungen muss man sich so schnell wie möglich abmelden, spätestens bis zum Morgen der Klausur bzw. mündlichen Prü-

fung. In jedem Fall ist umgehend ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen (Ausnahme: stationärer Krankenhausaufenthalt oder vergleichbare entsprechende Bescheinigung von dort).

Bei chronischen Erkrankungen sollte auf jeden Fall die Einzelfallberatung des Prüfungsamtes in Anspruch genommen werden, um eine sachgerechte, verläßliche und rechtlich sichere Regelung herbeizuführen.
(siehe auch Rücktritt/Verlängerung)

5.7 Schwangerschaft

Bei Schwangerschaft werden die gesetzlichen Mutterschutzfristen analog angewandt, sofern die Kandidatin einen entsprechenden Antrag stellt.

6. Erweiterungsprüfung im Erweiterungsfach (sog. „Drittfach“)

Die Prüfungen für ein drittes Fach (Erweiterungsprüfung) können erst nach Abschluss des Ersten Staatsexamens abgelegt werden. Eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit) wird für die Erweiterungsprüfung nicht gefordert. Die Erweiterungsprüfung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt abgelegt werden. Das Erweiterungsfach ist nicht Bestandteil des Vorbereitungsdienstes (Referendariat), d.h. mit Bestehen des Zweiten Staatsexamens und der Erweiterungsprüfung erhält man dann vorbehaltlich der Bewährungsfeststellung durch die Schulaufsicht die Lehrbefähigung für das Erweiterungsfach.

Die konkreten Voraussetzungen für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung stehen in der LPO unter §29. Gefordert werden laut LPO:

- mindestens die Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums
- bis zu drei Leistungsnachweise im Grundstudium
- die Leistungsnachweise des Hauptstudiums gemäß Studienordnung sowie sonstige ausdrücklich genannten Pflichtveranstaltungen, z.B. Exkursionen

In einigen Fächern ist das Erweiterungsstudium durch Studienordnungen näher geregelt.

7. Weitere Prüfungsverfahren

7.1 Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist ein mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossenes Lehramtsstudium.

Für die Prüfung kann zwischen zwei Prüfungsverfahren gewählt werden:

a) Eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht und eine mündliche Prüfung. Die Bearbeitungszeit für die Arbeit unter Aufsicht beträgt vier Stunden; die mündliche Prüfung hat eine Dauer von 40 Minuten.
b) Eine Fachdiskussion von einer Stunde Dauer in einem projektbezogenen Thema.

Für die Fachdiskussion gelten folgende Regeln:

1. Der Prüfling erhält eine praxisbezogene Aufgabenstellung, für deren Ausführung er maximal 14 Tage Zeit hat.
2. Der Prüfling präsentiert sein Projekt in einem 10 bis 15 minütigen Vortrag.
3. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses diskutieren mit dem Prüfling das Projekt.
4. Die Bewerbung des vorbereiteten Projekts einschließlich des Vortrags sowie der in der Diskussion dokumentierten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch den Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit.

Für die Arbeit unter Aufsicht und die mündliche Prüfung benennt der Kandidat vier Teilgebiete der Bereiche A bis C und ihre Schwerpunkte, denen die Prüfungsaufgaben entnommen werden. Die Aufgabe für die Arbeit unter Aufsicht ist einem der vier zur Prüfung angegebenen Teilgebiete zu entnehmen. Die angegebenen Teilgebiete sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.

Beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung hat der Bewerber anzugeben, welches Mitglied des Prüfungsamtes er als Themensteller für die Arbeit unter Aufsicht vorschlägt und welches andere Mitglied des Prüfungsamtes er für die mündliche Prüfung vorschlägt (vgl. Studienordnung §11).

Meldetermine zur Prüfung:

bis 15.03.	Kausuren:	Juni/Juli/August
	Mündl. Prüfung	Sept./Okt./Nov.
bis 15.08.	Klausuren:	Jan./Febr./März
	Mündl. Prüfung:	April/Mai/Juni

7.2 Anerkennung von Prüfungsleistungen aus Ersten Staatsexamen für ein weiteres Lehramt

Anerkennung für die Sekundarstufe I
Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe I werden folgende in einer anderen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erbrachte Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt:

- Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft,

- Prüfungsleistungen in einem mit §37 Abs. 1 LPO übereinstimmenden Unterrichtsfach, die in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Schwerpunktfach oder in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpä-

dagogik in einem Unterrichtsfach der Sekundarstufe I oder in einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II erbracht worden sind.

- Vor Anerkennung von Prüfungsleistungen aus einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe oder aus einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ist eine auf die Sekundarstufe I bezogene Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Staatlichen Prüfungsamt Münster in der Abteilung für das Lehramt für die Primarstufe und Sekundarstufe I (siehe Adressen).

Anerkennung für die Primarstufe
Für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe werden folgende in einer anderen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erbrachte Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt:

- Prüfungsleistungen in Erziehungswissenschaft,

- Prüfungsleistungen in einem mit §32 LPO übereinstimmenden Unterrichtsfach oder Lernbereich der Primarstufe,

- Prüfungsleistungen in einem mit §32 LPO übereinstimmenden Unterrichtsfach der Sekundarstufe I,

- Prüfungsleistungen in einem mit §32 LPO übereinstimmenden Unterrichtsfach der Sekundarstufe II.

  Vor Anerkennung von Prüfungsleistungen aus einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder aus einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ist eine auf die Primarstufe bezogene Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Staatlichen Prüfungsamt Münster in der Abteilung für das Lehramt für die Sekundarstufe II und Sekundarstufen II/I (siehe Adressen).

7.3 Koordiniertes Prüfungsverfahren Erstes Staatsexamen/Magister Artium

Auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen aus jeweils anderen Studiengängen und des Vergleichs der Studien- und Prüfungsordnungen für die Erlangung des Magistergrades einerseits sowie des Studienabschlusses Lehramt Sekundarstufe II (und Sekundarstufe II/I) andererseits haben die Philosophische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität und das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen in Münster ein Koordiniertes Verfahren vereinbart.

Die Philosophische Fakultät und das Staatliche Prüfungsamt möchten mit diesem sogenannten Koordinierten Verfahren eine transparente und vereinheitlichte Anerkennungspraxis für den Magisterstudiengang und den Lehramtsstudiengang für die Se-

kundarstufe II und die Sekundarstufe I erreichen. Damit wird interessierten Studierenden die Möglichkeit eröffnet, bereits vom Beginn des Studiums an, spätestens jedoch ab Beginn des Hauptstudiums, gezielt beide Abschlüsse anzustreben, ohne dabei ein verlängertes Anerkennungs- und Prüfungsverfahren in Kauf nehmen zu müssen. Am Ende des Studiums steht durch ein vereinheitlichtes Prüfungsverfahren ohne weitere Prüfungen sowohl die Erste Staatsprüfung als auch der Erwerb des Magistergrades.

Grundsätzlich war es immer schon möglich und vom Hochschulgesetz ausdrücklich vorgesehen und gewollt, Studien- und Prüfungsleistungen des einen Studiengangs für einen anderen anerkennen zu lassen, um auf diese Weise beide Abschlüsse zu erwerben oder während des Studiums vom einen auf den anderen ohne großen Zeitverlust wechseln zu können. Allerdings waren die Anerkennungsregelungen wenig systematisch und transparent, so dass eine weitsichtige und kluge Planung des Studiums, die mehrere Optionen möglichst lange offen hält, unter Umständen nur sehr schwer möglich war. Durch die gegenseitige Anerkennungszusage eines bestandenen Prüfungsverfahrens für beide Abschlussprüfungen wird eine nachträgliche Anerkennung nicht mehr erforderlich.

Das Modell des Koordinierten Verfahrens hat also folgende Hauptziele:

- die gesetzlich vorgesehene Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen transparent und handhabbar zu machen,
- den Studierenden Prüfungszeit zu ersparen und
- den bürokratischen Aufwand so gering wie möglich zu halten.

Keinesfalls aber ist es die Zielsetzung, den einen oder den anderen Studienabschluss zu einem geringeren Leistungsstandard, als es die entsprechende Studien- und Prüfungsordnung vorsieht, zu vergeben: jeder einzelne Abschluss, Lehramt wie Magister, wird nach den Regeln des jeweiligen Studiengangs erworben.

Bitte beachten Sie: Dieses „Koordinierte Verfahren“ gibt es ausschließlich in Münster! An anderen Hochschulen sind „nachgängige“ Anerkennungsprozeduren erforderlich.

1. Der Verlauf des Koordinierten Verfahrens

Der "ideale" Verlauf würde folgendermaßen aussehen:

a) Grundstudium

Sowohl in den Fächern des Lehramtstudiengangs als auch in den Fächern des Magisterstudiengangs müssen Sie sämtliche Studienleistungen gemäß der entsprechenden Studienordnungen erbringen. Durch eine geschickte Planung des Studiums können Mehrfachbelastungen nahezu vollständig vermieden werden. Insofern sollten Sie sich unbedingt frühzeitig über die Anforderungen in Ihren jeweiligen Fächern informieren. Welche Studien und welche Leistungsnachweise sind zum Beispiel für das Magisterhauptfach Deutsche Philologie gefordert, und welche für das Unterrichtsfach Deutsch (SII/SI)? Bestehen Möglichkeiten, erbrachte Studienleistungen des einen Studiengangs im anderen anrechnen zu lassen etc.?

b) Zwischenprüfung

In beiden Studiengängen ist eine Zwischenprüfung vorgesehen. Im Rahmen des Koordinierten Verfahrens müssen Sie zum einen gemäß der Lehramtszwischenprüfungs-

ordnung in beiden Unterrichtsfächern Prüfungen ablegen. Diese Prüfungen werden dann auf die entsprechenden Fächer (Haupt- und erstes Nebenfach) des Magisterstudiengangs angerechnet. Zum anderen müssen Sie im zweiten Nebenfach des Magisterstudiengangs gemäß der Magisterprüfungsordnung eine Prüfung abgelegen. Sie erhalten dann über jede bestandene Zwischenprüfung ein Zeugnis.

c) Hauptstudium
Für das Hauptstudium gelten die Ausführungen zum Grundstudium entsprechend.

d) Abschlussprüfung
Im Rahmen des Koordinierten Verfahrens wird die schriftliche Hausarbeit, die gemäß der jeweiligen Prüfungsordnungen in beiden Studiengängen vorgesehen ist, grundsätzlich als Magisterarbeit im Hauptfach des Magisterstudiums angefertigt. Das Magisterhauptfach tritt damit an die Stelle des Faches im Lehramtstudiengang, in dem eine schriftliche Hausarbeit angefertigt wird. Die Magisterarbeit wird, sobald die Prüfung insgesamt bestanden ist, als Hausarbeit im Rahmen des Lehramtsprüfungsverfahrens anerkannt. Aus diesem Grund ist die entscheidende **Grundbedingung** für die Teilnahme am Koordinierten Verfahren, dass das Hauptfach im Magisterstudiengang eine Entsprechung im Katalog der in Münster wählbaren Fächer für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II hat (vgl. Fächertabelle).

Die mündlichen Prüfungen und die Klausuren erfolgen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung und werden dann für die Magisterabschlussprüfung anerkannt. Die Noten werden jeweils übernommen und für die Bildung der Gesamtnote im jeweiligen Prüfungsverfahren verwendet. Sie erhalten zunächst ein Magisterzeugnis und unmittelbar daran anschließend das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung.

2. Zur Wahl der Fächer
Das Magisterhauptfach ist stets das Fach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird; es ist gleichzeitig eines der beiden Fächer in der Lehramtsprüfung. Bei der Wahl der Magisternebenfächer (oder auch bei der Wahl des zweiten Unterrichtsfachs) sind jedoch unterschiedliche Varianten möglich.

Eine sehr "schlanke" Variante beschränkt sich auf die beiden Fächer der Lehramtsprüfung sowie Erziehungswissenschaft. So ist zum Beispiel die Kombination Deutsche Philologie (Hauptfach), Englische Philologie und Erziehungswissenschaft (Nebenfächer) im Magisterstudiengang sowie Deutsch und Englisch im Lehramtsstudiengang Sekundarstufe II denkbar und möglich: die Fächer im Magisterstudiengang haben eine Entsprechung im Lehramtsstudiengang, so dass alle erbrachten Prüfungsleistungen in dem einen Studiengang auf den anderen angerechnet werden können.

Denkbar sind aber auch Fächerkombinationen, die sich nicht sozusagen eins-zu-eins entsprechen: im Magisterstudiengang etwa Deutsche Philologie (Hauptfach), Englische Philologie und Angewandte Kulturwissenschaften (Nebenfächer) und im Lehramtsstudiengang Deutsch und Englisch und Erziehungswissenschaft. Eine solche Fächerkombination hätte zur Konsequenz, dass für das Magisternebenfach Angewandte Kulturwissenschaften nach den Bedingungen der Magisterprüfungsordnung zusätzliche Prüfungsleistungen erbracht werden müssten – denn dieses Fach kommt im Fächerkatalog des Lehramts ja nicht vor und folglich können im Lehramt auch keine auf die Magisterprüfung anrechenbaren Prüfungen absolviert werden.

In diesem Falle sind also weitere Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

Noch einmal: nur wenn Sie ein Magisterhauptfach wählen, das einen Ort im Katalog der Fächer der Sekundarstufe II hat, können Sie am Koordinierten Verfahren teilnehmen. Die anderen Fächer des jeweiligen Studiengangs können relativ frei zusammengestellt werden. Hier müssen Sie selbst entscheiden, ob Sie lieber eine "schlanke" Variante wählen oder aber je nach Interessen sich eine breitere Fächerkombination zusammenstellen. In jedem einzelnen Fall muss geprüft werden, ob die anzuerkennenden Prüfungsleistungen den Bedingungen der Magisterprüfung entsprechen. Soweit dies nicht der Fall ist, erhöht sich der Prüfungsaufwand.
Auskunft hierzu erteilt zunächst das Magisterprüfungsamt der Philosophischen Fakultät, Georgskommende 33.

3. Exemplarischer Verlauf des Koordinierten Verfahrens

Die folgende Übersicht zeigt Ihnen noch einmal auf einen Blick den exemplarischen Verlauf des Koordinierten Verfahrens:

Lehramt Sekundarstufe II gemäß LPO (neu), ZPO-LA 98 und entsprechender Studienordnungen	**Magister Artium** gemäß MPO 97 und entsprechender Studienordnungen

Grundstudium	
UF1: Deutsch UF 2: Englisch EW	HF: Deutsche Philologie NF 1: Englische Philologie NF 2: Angewandte Kulturwissenschaften
Studienleistungen gemäß der entsprechenden Studienordnungen. Durch eine geschickte Studienorganisation werden Mehrfachbelastungen vermieden!	
Zwischenprüfung	
UF 1: Deutsch UF 2: Englisch Zwischenprüfungszeugnis für UF 1 und UF 2	HF: (anerkannt aus LA) NF 1: (anerkannt aus LA) NF 2: Angewandte Kulturwissenschaften Zwischenprüfungszeugnis

Hauptstudium	
UF 1: Deutsch UF 2: Englisch EW	HF: Deutsche Philologie NF 1: Englische Philologie NF 2: Angewandte Kulturwissenschaften
Studienleistungen gemäß der entsprechenden Studienordnungen. Durch eine geschickte Studienorganisation werden Mehrfachbelastungen vermieden!	
Abschlussprüfung	
	Deutsche Philologie - Magisterhausarbeit (Bearbeitungszeit 4 Monate; bei empirischen Arbeiten 6 Monate)

	-
Deutsch - schriftliche Hausarbeit (anerkannt aus Magister) - Klausur (4 Stunden) - mündliche Prüfung (60 Minuten)	**Deutsche Philologie** - mündliche Prüfung (in Verbindung mit der Klausur anerkannt aus LA)
Englisch - Klausur (4 Stunden) - Klausur (4 Stunden) - mündliche Prüfung (60 Minuten)	**Englische Philologie** - mündliche Prüfung (in Verbindung mit der Klausur anerkannt aus LA)
EW - Klausur (4 Stunden) - mündliche Prüfung (40 Minuten)	**Angewandte Kulturwissenschaften** - mündliche Prüfung (30 Minuten)
Zeugnis Erste Staatsprüfung (2)	**Magisterzeugnis (1)**

4. Informationsangebot

Bei allen Fragen zur Anrechnung von erbrachten Studienleistungen wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Studienfachberater (siehe Adressen).

Bei allen Fragen zur Zwischenprüfung (Lehramt und Magister) sowie zur Magisterabschlussprüfung wenden Sie sich bitte an das:

Zentrale Prüfungsamt bei der Philosophischen Fakultät
Georgskommende 33, Haus C, 48143 Münster

Magisterprüfungsamt:
Mechthild Abbenhaus (A – K), Tel. 83-21215
Christine Eglseder (L – Z), Tel. 83-21214

Zwischenprüfungsamt Lehramt:
Ingrid Denker, Tel. 83-21217

Bei allen Fragen zur Ersten Staatsprüfung wenden Sie sich bitte an das:

Staatliche Prüfungsamt für erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen
Bispinghof 2, Haus B, 48143 Münster
Tel. 83-23064

Wählbare Magisterhauptfächer siehe nächste Seite

Wählbare Magisterhauptfächer

Magisterhauptfach	Lehramt Sekundarstufe II
Deutsche Philologie*	Deutsch
Englische Philologie	Englisch
Romanische Philologie (Schwerpunkt Französisch)	Französisch
Alte Geschichte*	Geschichte
Mittlere Geschichte*	
Neuere und Neueste Geschichte*	
Griechische Philologie	Griechisch
Romanische Philologie (Schwerpunkt Italienisch)	Italienisch
Lateinische Philologie	Latein
Niederländische Philologie	Niederländisch
Erziehungswissenschaft	Pädagogik
Philosophie	Philosophie
Ostslavische Philologie	Russisch
Politikwissenschaft*	Sozialwissenschaften
Soziologie*	Sozialwissenschaften
Romanische Philologie (Schwerpunkt Spanisch)	Spanisch
Sportwissenschaft	Sport

* Bei der Wahl dieser Fächer müssen in der Ersten Staatsprüfung besondere Schwerpunkte gebildet werden. Informieren Sie sich bitte rechtzeitig!

Abkürzungen

LPO (neu):	Lehramtsprüfungsordnung	LA:	Lehramt
ZPO-LA:	Zwischenprüfungsordnung Lehramt	MPO:	Magisterprüfungsordnung
UF:	Unterrichtsfach	HF:	Hauptfach
EW:	Erziehungswissenschaft	NF:	Nebenfach
LABG:	Lehrerausbildungsgesetz		

8. Adressen und weitere Informationen

8.1 Staatliches Prüfungsamt Münster

Staatliches Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen
Bispinghof 2, Haus B, 48143 Münster, Tel. 83-23060
Internet: pa.uni-muenster.de

- Leiter: LRSD Hammelrath
  Stellvertreter: Prof. Dr. Leute
  (Sprechzeiten nach Aushang)
  leiterpa@uni-muenster.de

- Lehramt für die Primarstufe und Sekundarstufe I
  Geschäftsführer: RSD Dipl. Psych. Breitkreutz, Tel. 83-29290

Sprechzeiten für Besucher: Mo, Di, Do, Fr 10-12 Uhr
primstpa@uni-muenster.de
sek1stpa@uni-muenster.de

- Lehramt für die Sekundarstufe II und Sekundarstufen II/I
  Geschäftsführer: RSD Dr. Tenkhoff, Tel. 83-23064, Fax 83-23068
  Sprechzeiten für Besucher: Mo-Fr 10-12 Uhr
  sek2stpa@uni-muenster.de

8.2 Lehramtsprüfungsordnung (LPO) und Studienordnungen

Die Lehramtsprüfungsordnung (LPO) ist z.Zt. unter folgender Internetadresse (von dort aus Link zur Uni Bielefeld) zu finden:

www.uni-muenster.de/Studienberatung/material/lpo.htm

Fast alle Studienordnungen werden von der Zentralen Studienberatung ebenfalls über das Internet bereitgestellt (Achtung: hierbei handelt es sich um Studienordnungen nach der neuen LPO; alte Studienordnungen sind noch in der Zentralen Studienberatung erhältlich.):

www.uni-muenster.de/Studienberatung/material/infomat.htm

Sowohl die Lehramtsprüfungsordnung (als Teil der Broschüre "Lehrerausbildung Teil I", herausgegeben vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW) als auch die Studienordnungen sind in der Zentralen Studienberatung als Printausgabe erhältlich.

Zentrale Studienberatung ZSB
Schlossplatz 5, 48149 Münster, Tel. 83-22359 (Mo-Do 14-16 Uhr)
zsb@uni-muenster.de
www.uni-muenster.de/Studienberatung

8.3 Anmeldung zum Vorbereitungsdienst (Referendariat)

Um die Bewerbung für einen Referendariatsplatz sollten Sie sich frühzeitig bemühen. Das Referendariat beginnt in NRW jeweils zum 1. Februar; Bewerbungsschluss ist nach gegenwärtiger Rechtslage jeweils der 15. Mitte August (Ausschlusstermin)! Die Unterlagen sind erhältlich bei der Bezirksregierung in Münster.

Bezirksregierung Münster
Windthorststr. 66, 48128 Münster
Dezernat 47.2
www.bezreg-muenster-nrw.de

Genauere Informationen sind in der Bezirksregierung ausgehängt. Wer bereits bis Mitte Juli seine Unterlagen eingereicht hat, bekommt i.d.R. eine Rückmeldung darüber, ob

Unterlagen fehlen. Zeugnisse können bis zu einem jeweils festgesetzten Termin etwa Ende November bzw. Anfang/Mitte Dezember nachgereicht werden. Theoretisch sind für bestimmte Fächer Zulassungsbeschränkungen (NC) möglich.

8.4 Missio Canonica

Wer das Fach Katholische Religionslehre studiert (hat) und ins Referendariat gehen will, benötigt dazu vom Bistum Münster eine vorläufige kirchliche Lehrerlaubnis (missio canonica). Wenden Sie sich ein Jahr vor Eintritt ins Refrendariat diesbezüglich bitte an die Mentoren des Seminars für Laientheologen.

Seminar für Laientheologen
Aegidiikirchplatz 4, 48143 Münster, Tel. 45003

Erste Informationen über den Ablauf der Beantragung finden Sie im Internet unter:

www.sefuerla-muenster.de

8.5 Prüfungsmanagement in der Zentralen Studienberatung ZSB

Die Zentrale Studienberatung bietet zur Vorbereitung auf Prüfungen Beratungen, Workshops und Informationsmaterialen an. Beratungstermine können telefonisch oder in der Offenen Sprechstunde (Mo-Fr 10-12 Uhr, Mo-Do 14-16 Uhr) vereinbart werden.

Zentrale Studienberatung ZSB
Schlossplatz 5, 48149 Münster, Tel. 83-22359 (Mo-Do 14-16 Uhr)
zsb@uni-muenster.de
www.uni-muenster.de/Studienberatung

Informationen zu den Workshops stehen im Internet unter folgender Adresse:

www.uni-muenster.de/Studienberatung/material/m039.htm

8.6 Studienfachberatungen

Die Adressen und Sprechzeiten der Studienfachberatungen in den einzelnen Fächern können Sie als Printausgabe in der Zentralen Studienberatung bekommen. Im Internet finden Sie die Liste unter

www.uni-muenster.de/Studienberatung/material/m025.htm

Zentrale Studienberatung ZSB
Schlossplatz 5, 48149 Münster, Tel. 83-22359 (Mo-Do 14-16 Uhr)
zsb@uni-muenster.de
www.uni-muenster.de/Studienberatung